
S 18 P 37/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Nürnberg
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 P 37/19
Datum	05.06.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. AuÃgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin begehrt als Rechtsnachfolgerin ihrer verstorbenen Tochter Pflegegeld fÃ¼r den Zeitraum November 2017 bis 07.10.2018.

Die verstorbene Versicherte ist 2017 geboren und war bei der Beklagten Ã¼ber die KlÃ¤gerin gesetzlich kranken- und pflegeversichert. Seit Dezember 2017 befand sie sich ununterbrochen stationÃ¤r im Krankenhaus wegen einer neurodegenerativen Erkrankung unklarer Genese mit therapiefraktÃ¼ren strukturellen Epilepsie, zentraler Atem- und Kreislaufproblematik mit Sauerstoffpflichtigkeit und nÃchtlicher High- Flow- Therapie. Am 04.01.2018 beantragte die KlÃ¤gerin als Mutter der Versicherten Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung in der Form von Pflegegeld.

Die Beklagte beauftragte den MDK mit einer Begutachtung, dieser Auftrag wurde zunÃchst storniert, weil sich die Versicherte zum damaligen Zeitpunkt

voraussichtlich noch bis September 2018 im Krankenhaus befinden wärde. Aufgrund einer geplanten Entlassung im August 2018 beantragte die Klinik im Einvernehmen mit der Mutter um eine Begutachtung nach Aktenlage. Im Gutachten vom 16.08.2018 sah der MDK die Voraussetzungen von Pflegegrad 4 ab Antragstellung mit insgesamt 72,5 gewichteten Punkten als erfüllt an. Mit Bescheid vom 20.08.2018 teilte die Beklagte der Klägerin das Ergebnis der Begutachtung mit und wies darauf hin, dass Leistungen aus der Pflegeversicherung erst ab dem Tag der Krankenhausentlassung gewährt werden könnten. Es werde daher gebeten, diesen Tag unverzüglich telefonisch oder per Post mitzuteilen. Hiergegen erhob die Klägerin als Erziehungsberechtigte der Versicherten Widerspruch mit der Begründung, dass ihre Tochter auch unter einer Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und Beine leide, so dass die Voraussetzungen für Pflegegrad 5 erfüllt seien.

Bereits im September 2018 nahm die Klägerin mit der Beklagten intensiven Kontakt auf mit der Bitte, ausnahmsweise Pflegegeld auch während des Klinikaufenthalts der Versicherten auszubezahlen. Als Begründung trug sie vor, dass ihr mehrere Fälle bekannt seien, bei welchen an die Eltern trotz Klinikaufenthalts der Kinder das Pflegegeld ausgezahlt werde. Sie sei als Mutter durchgehend bei ihrer Tochter im Krankenhaus, was die Auszahlung des Pflegegeldes rechtfertigen werde. Sie habe auch Schreiben der Kliniken, welche die medizinische Notwendigkeit ihrer Anwesenheit bestätigten. Am 26.09.2018 stellte die Klägerin einen Antrag auf Auszahlung von Pflegegeld als Einzelfallentscheidung. Sie übernehme überwiegend die Pflege ihrer Tochter, nicht das Klinikpersonal. Dabei erledigte sie nicht nur die Grundpflege wie waschen, lagern, Windel wechseln etc. Darüber hinaus reiche sie unter anderem auch die Medikamente, sondiere sie und überwache den Monitor. Auch sei ihr vom Pflegepersonal der Klinik gespiegelt worden, dass eine Begleitperson bei schwerstpflegebedürftigen Kindern elementar sei, weil hierfür nicht genug Personal vorgehalten werde. Ab 08.10.2018 zahlte die Beklagte Pflegegeld, nachdem die Versicherte in die häusliche Umgebung entlassen worden war.

Mit Bescheid vom 16.11.2018 lehnte die Beklagte eine Auszahlung von Pflegegeld ab Antragstellung ab, weil aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen eine Auszahlung von Pflegegeld, wenn die Pflegebedürftigkeit erst während eines vollstationären Aufenthalts festgestellt wird, nicht möglich sei. Hiergegen erhob die Klägerin Widerspruch und beschwerte sich zugleich beim Vorstand der Beklagten. Das Krankenhaus T. habe bereits am 27.11.2017 einen Antrag auf Pflegeleistungen gestellt, aus diesem Grund sei der Pflegegrad rückwirkend ab 27.11.2017 anzuerkennen. Vom 28.11.2017 bis 01.12.2017 habe sich ihre Tochter zu Hause aufgehalten, so dass Pflegegeld gezahlt werden könnte. Mit Schreiben vom 19.12.2018 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass ihr kein Antrag vom 27.11.2017 vorliege. Erst am 04.01.2018 sei ein Antrag bei ihr eingegangen. Seit dem 09.12.2017 habe sich die Versicherte durchgängig im Krankenhaus aufgehalten, so dass eine Auszahlung von Pflegegeld nicht in Betracht käme. Die Klägerin schilderte daraufhin nochmals ausführlich ihre Beweggründe. Ihre Tochter sei als gesundes Kind auf die Welt gekommen. Nach einer Impfung im September 2017 habe sich ihr Gesundheitszustand plötzlich verändert, seit

Dezember 2017 sei sie ununterbrochen mit ihrer Begleitung in verschiedenen Kliniken gewesen. Sie sei jeweils von den Kliniken gebeten worden, zur Unterst tzung als Begleitperson angewiesen zu sein. Sie sei 24 Stunden am Tag mit der Pflege und  berwachung ihrer Tochter besch ftigt gewesen. Aus diesem Grund habe sie in dieser Zeit nicht arbeiten k nnen, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 20.02.2019 wies die Beklagte den Widerspruch zur ck.

Gem. [   33 SGB XI](#) w rden Pflegeleistungen in der Regel ab Antragstellung gew hrt. Pflegegeld sei in den ersten vier Woche einer vollstation ren Krankenbehandlung gem. [   34 Abs. 2 SGB XI](#) weiterzuzahlen, wenn bereits vorher Pflegegeld beantragt worden sei. Werde erst w hrend des Klinikaufenthalts ein Antrag gestellt, k nne Pflegegeld erst ab dem Tag der Entlassung gezahlt werden. Am 26.02.2019 erlag die Versicherte ihren schweren Erkrankungen.

Die Kl gerin erhob am 15.03.2019 Klage als Rechtsnachfolgerin ihrer verstorbenen Tochter und verfolgt die Zahlung von Pflegegeld weiter.

Die Kl gerin beantragt, der Bescheid vom 16.11.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.02.2019 wird abge ndert. Die Beklagte wird verurteilt, auf den Antrag vom 04.01.2018 hin Leistungen der Pflegeversicherung ab Antragstellung zu bewilligen und Pflegegeld entsprechend auszus zahlen.

Sie habe 24 Stunden neben ihrer Tochter im Krankenhaus verweilt. Sie habe Medikamente gegeben und die Tochter abgesaugt sowie Sauerstoff zugef hrt. Dies, sowie die  bernahme der Grundpflege k nne vom Krankenhauspersonal (nochmals) best tigt werden.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Mittlerweile war der Versicherten auch Pflegegrad 5 ab Antragstellung zuerkannt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf das Vorbringen der Beteiligten, die Verwaltungsakte sowie die Verfahrensakten verwiesen.

Entscheidungsgr nde:

Die Klage ist zul ssig, die Kl gerin ist Sonderrechtsnachfolgerin ihrer Tochter gem. [   56 Abs. 1 Nr. 3 SGB I](#) berechtigt, die streitige Leistung weiter geltend zu machen, insbesondere handelt es sich bei dem hier streitigen Pflegegeld um eine f llige laufende Geldleistung.

Die Klage ist aber unbegr ndet, denn die Versicherte erf llte nicht die Voraussetzung f r die Gew hrung von Pflegegeld nach [   37 SGB XI](#).

1. Zwischen den Beteiligten unstreitig war die Versicherte seit Antragstellung im Januar 2018 pflegebed rftig im Sinn von [   14 SGB XI](#). Pflegebed rftige der

Pflegegrade 2 bis 5 haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie auf Hilfen bei der Haushaltsführung als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe, [Â§ 36 Abs. 1 Satz 1 SGB XI](#)). Anstatt der häuslichen Pflegehilfe nach [Â§ 36 SGB XI](#) können diese Pflegebedürftigen auch Pflegegeld nach [Â§ 37 SGB XI](#) beantragen.

2. Das Pflegegeld ist eine Geldleistung, die nach der Intention des Gesetzgebers in pauschalierter Form den Bedarf abdecken soll, der dem Pflegebedürftigen durch die Sicherstellung der häuslichen Pflege entsteht. Durch die Zahlung von Pflegegeld soll die Pflegebereitschaft von Angehörigen und Nachbarn unterstützt werden (vgl. [BT-Drs. 12/5262 S. 81](#), 111&201;f.). Der Anspruch auf Pflegegeld steht dem Pflegebedürftigen und nicht etwa der Pflegeperson zu (vgl. BayLSG, Beschl. v. 28.6.2012, [L 2 P 1/12](#), [NZS 2013, 30](#)). Immanent ist dem Anspruch auf Pflegegeld aber, dass die Pflege in häuslicher Umgebung stattfindet (KassKomm/Leitherer, 103. EL März 2019, SGB XI [Â§ 37](#) Rn. 14). Versicherte, die sich in stationären Einrichtungen aufhalten, haben für die Zeit des Aufenthalts keinen Anspruch auf Pflegegeld, auch wenn sie zusätzlich von Verwandten oder sonstigen ehrenamtlichen Personen betreut werden. Dies entspricht dem Grundsatz, dass Leistungen der häuslichen Pflege ([Â§Â§ 36-40 SGB XI](#)) und der vollstationären Pflege sich grundsätzlich gegenseitig ausschließen. Nur wenn Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen und daneben (z.B. an Wochenenden) im häuslichen Bereich gepflegt werden, besteht Anspruch auch auf Leistungen gem. [Â§Â§ 36&201;ff SGB XI](#) unter Berücksichtigung der vorgesehenen Höchstbeträge (vgl. Gem. Rdschr. des GKV-Spitzenverbandes und der Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene zu den leistungsrechtlichen Vorschriften v. 22.12.2016, Stand 1.1.2017, im Internet unter [www.gkv-spitzenverband.de](#), Nr. 3 zu [Â§ 43](#) mit Beispielen). Die Tochter der Klägerin hielt sich aber schon vor dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung im Januar 2018 ununterbrochen stationär im Krankenhaus auf. Eine Pflege in häuslicher Umgebung fand im streitigen Zeitraum zu keinem Zeitpunkt statt.

3. Der Versicherten stand auch kein Pflegegeld gem. [Â§ 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XI](#) für die ersten vier Wochen des stationären Krankenhausaufenthaltes zu. Nach [Â§ 34 Abs. 2 Satz 1 SGB XI](#) ruht der Anspruch auf Leistungen bei häuslicher Pflege für die Dauer des stationären Aufenthalts – hierunter fällt auch der vollstationäre Krankenhausaufenthalt der Versicherten. Das Ruhen dieser Leistungen für die Dauer eines stationären Aufenthalts rechtfertigt sich nach dem Willen des Gesetzgebers daraus, dass dem Versicherten in der Einrichtung auch pflegerische Leistungen durch den zuständigen Träger zwangsläufig zur Verfügung gestellt werden; Leistungen der Pflegeversicherung werden insoweit nicht benötigt (so die Begr. zur ursprüngl. Fassung, [BT-Drs. 12/5262 S. 111](#)). Diese Ruhensvorschrift, welche an sich auch das Pflegegeld betrifft, wird durch Abs. 2 Satz 2 für bestimmte Konstellationen eingeschränkt.

Nach Satz 2 wird Pflegegeld nach [Â§ 37](#) oder anteiliges Pflegegeld nach [Â§ 38](#) ist in den ersten vier Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung weitergezahlt; bei Pflegebedürftigen, die ihre Pflege durch von ihnen

beschäftigte besondere Pflegekräfte sicherstellen und bei denen Â§ 63b Absatz 6 Satz 1 des Zivilgesetzbuches Anwendung findet, wird das Pflegegeld nach Â§ 37 oder anteiliges Pflegegeld nach Â§ 38 auch über die ersten vier Wochen hinaus weitergezahlt. Ziel der Regelung ist es, die Pflegebereitschaft der häuslichen Pflegepersonen auch bei Krankenhaus- oder Reha-Aufenthalt aufrecht zu erhalten und die Bereitstellung häuslicher Pflege unmittelbar nach Beendigung einer stationären Maßnahme sicherzustellen (vgl. [BT-Drs. 13/3696 S. 12](#)).

Vorliegend kann die Klägerin auch nicht zumindest für die ersten vier Wochen des stationären Krankenhausaufenthaltes Pflegegeld beanspruchen. Denn der Antrag auf Pflegeleistungen ist erst zu einem Zeitpunkt gestellt worden, in welchem sich die Versicherte bereits ununterbrochen stationär in der Klinik befand. Es fand mithin seit Antragstellung keine Pflege im häuslichen Bereich statt, so dass wie unter Ziff 2 ausgeführt kein Anspruch auf Pflegegeld entstanden ist. Damit kann auch der Ausnahmetatbestand zur Ruhensregelung nicht eingreifen.

Auch die zweite Alternative, welche die Zahlung von Pflegegeld über vier Wochen hinaus möglich macht, kann vorliegend nicht eingreifen. Diese gilt nur für Pflegebedürftige, die ihre Pflege durch von ihnen als Arbeitgeber beschäftigte besondere Pflegekräfte sicherstellen. Vorliegend ist die Versicherte aber durch ihre Mutter – der Klägerin – nicht jedoch von einem von der Versicherten Angestellten gepflegt worden.

4. Soweit die Klägerin vorträgt, Pflegebedürftigkeit habe bereits im November vor dem dauerhaften Klinikaufenthalt bestanden und ihr stünde deshalb Pflegegeld zumindest für einen Teilzeitraum zu, greift ihr Vorbringen auch nicht durch. Der Anspruch auf häusliche Pflegehilfe setzt u.a. einen Antrag voraus ([Â§ 33 Abs. 1 S. 1 SGB XI](#)). Die Antragstellung ist für den Leistungsbeginn von erheblicher Bedeutung, denn gem. [Â§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB XI](#) werden Leistungen erst ab Antragsstellung gewährt. Selbst wenn Pflegebedürftigkeit bereits ab September oder November 2017 vorgelegen haben sollte, würden Leistungen frühestens ab Anfang Januar 2018 zu gewähren sein, d.h. in einem Zeitpunkt, zu dem bereits durchgängig ein vollstationärer Krankenhausaufenthalt vorlag. Ein bereits im Jahr 2017 gestellter Antrag liegt in den Verwaltungsakten nicht vor und konnte von der Klägerin auch nicht nachgewiesen werden.

Die Klage war daher abzuweisen.

Ergänzend wird angemerkt, dass der Gesetzgeber bislang – trotz des zweifellos vorhandenen Pflegenotstandes – noch keine rechtliche Regelung ins Auge gefasst hat, um eine solche Mitarbeit wie von der Klägerin ausgeübt während eines stationären Aufenthalts eines Angehörigen zu wärdigen bzw. zu unterstützen oder zu fördern. Das besondere Engagement der Klägerin, welches sicherlich zu einer bestmöglichen Versorgung ihrer Tochter beigetragen und das jeweilige Krankenhauspersonal entlastet hat, kann nach derzeitiger Rechtslage nicht zu einer Zahlung von Pflegegeld führen.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 06.04.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024